

123479

2/25 Rechtsmittel
5/2/1 Asylverfahrensrecht

GG Art. 103 Abs. 1
AsylVfG § 78 Abs. 4 S. 4

Berufungszulassung
Rechtliches Gehör
Darlegung

1. Hält das Gericht den Sachvortrag des Asylbewerbers vor dem Bundesamt entgegen der bisher übereinstimmenden Auffassung aller Verfahrensbeteiligten für nicht glaubhaft, muß es, wenn der Asylbewerber in der mündlichen Verhandlung nicht anwesend ist, einen entsprechenden Hinweis geben, ansonsten wird der Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs verletzt.

2. Da der Gehörsverstoß den gesamten Streitstoff erfaßt, bedarf es zur ordnungsgemäßen Darlegung der Gehörsrüge in diesem Fall ausnahmsweise keiner Ausführungen darüber, was der Asylbewerber ohne den Gehörsverstoß zusätzlich noch hätte vortragen wollen und daß dies zur Klärung des geltend gemachten Anspruchs geeignet gewesen wäre.

VGH Baden-Württemberg, Beschluß vom 29. Juni 1999 - A 9 S 66/99 -
(VG Karlsruhe)

23479

A 9 S 66/99



VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

Beschluß

In der Verwaltungsrechtssache

des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,
Az: 2 335 311-276 (Kl. 1414/98),

-Kläger-
-Antragsgegner-

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten
durch den Leiter des Bundesamtes für die Anerkennung
ausländischer Flüchtlinge - Außenstelle Karlsruhe -,
Durlacher Allee 100, 76139 Karlsruhe, Az: 2 335 311-276,

-Beklagte-

beigeladen:

-Antragsteller-

prozeßbevollmächtigt:

wegen

Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des
§ 51 Abs. 1 AuslG
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 9. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Gerstner-Heck und die Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Rennert und Schieber

am 29. Juni 1999

beschlossen:

Auf Antrag des Beigeladenen wird die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 10. Dezember 1998 - A 9 K 11421/98 - zugelassen.

Gründe

Der Antrag ist zulässig und begründet.

Der Senat braucht nicht zu entscheiden, ob der vom Beigeladenen geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG) vorliegt. Der Beigeladene beruft sich zusätzlich auf den Zulassungsgrund der Verletzung des rechtlichen Gehörs (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG i.V.m. § 138 Nr. 3 VwGO). Dieser hinreichend dargelegte Zulassungsgrund liegt vor und führt zur Zulassung der Berufung.

Der Beigeladene macht geltend, das Verwaltungsgerichts habe ihm dadurch das rechtliche Gehör versagt, daß es in der angefochtenen Entscheidung seinen Sachvortrag vor dem Bundesamt als unglaubwürdig angesehen habe, obwohl in der mündlichen Verhandlung kein entsprechender Hinweis des Gerichts erfolgt sei und bis zu diesem Zeitpunkt alle Verfahrensbeteiligten an dessen Glaubwürdigkeit keine Zweifel geäußert hätten. Der Zulässigkeit des Antrags steht dabei nicht entgegen, daß der Beigeladene zwar ausführt, daß und warum er nach dem bisherigen Prozeßverlauf mit einer derartigen Auffassung des Verwaltungsgerichts nicht zu rechnen brauchte, und es deshalb eines entsprechenden Hinweises bedurft hätte, damit sein Prozeßbevollmächtigter in der mündlichen Verhandlung deren Vertagung beantragt hätte, nachdem er - der Beigeladene - überraschenderweise nicht an dieser teilnehmen können, er dagegen aber nicht darlegt, was er bei genügender

Gewährung rechtlichen Gehörs vorgetragen hätte. Zu einer derartigen Darlegung war er nicht verpflichtet. Zwar gehören zur genügenden Darlegung (§ 78 Abs. 4 S. 4 AsylVfG) einer Verfahrensrüge, die auf Nichtgewährung rechtlichen Gehörs gestützt wird, regelmäßig Ausführungen darüber, was der Verfahrensbeteiligte noch hätte vortragen wollen, und daß dies zur Klärung seines Anspruchs geeignet gewesen wäre. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gilt dies jedoch nicht, wenn die Rüge darin besteht, der Verfahrensbeteiligte sei nicht oder nicht ordnungsgemäß zur mündlichen Verhandlung geladen worden. Denn in diesem Fall ist er objektiv nicht in der Lage, Ausführungen darüber zu machen, was der Vorsitzende erörtert und gefragt und was er selbst demzufolge vorgetragen und geantwortet hätte (BVerwG, Urteil vom 18.10.1983, Buchholz 310 § 108 VwGO Nr. 140). Der vorliegende Sachverhalt ist dieser Fallkonstellation vergleichbar. Die Rüge der Versagung des rechtlichen Gehörs wird darauf gestützt, daß der Einzelrichter im Termin zur mündlichen Verhandlung, bei dem der Beigeladene unverschuldet und völlig überraschend nicht anwesend gewesen sei, keinen Hinweis darauf gegeben habe, daß er den Sachvortrag entgegen der bisher übereinstimmenden Auffassung aller Verfahrensbeteiligten für nicht glaubhaft halte, und es der Prozeßbevollmächtigte des Beigeladenen deshalb unterlassen habe, die Vertagung der mündlichen Verhandlung zu beantragen. Auch hier handelt es sich also um einen Fall der insgesamt abgeschnittenen Äußerungsmöglichkeit. Das Vorbringen eines Verfahrensbeteiligten in der mündlichen Verhandlung, die durch das Gespräch zwischen Gericht und Rechtssuchendem geprägt ist, wird weitgehend durch den konkreten Verlauf bestimmt, insbesondere die vom Vorsitzenden vorzunehmende Erörterung der Sach- und Rechtslage sowie die vom Gericht gestellten Fragen (§ 104 VwGO). Ist ein Beteiligter zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen, kann auch nachträglich nicht festgestellt werden, wie die Verhandlung im Fall seiner Anwesenheit verlaufen wäre. Der Verfahrensbeteiligte ist daher objektiv nicht in der Lage, Ausführungen darüber zu machen, was er im Fall seiner Teilnahme an der mündlichen Verhandlung vorgetragen hätte (siehe BVerwG, Urteil vom 18.10.1983, a.a.O., sowie Schenk in Hailbronner, Ausländerrecht, § 78 AsylVfG, RdNr. 151).

Der Antrag ist auch begründet. Das Verwaltungsgericht hat eine bei der vorliegenden Fallkonstellation unzulässige (qualifizierte) Überraschungsentcheidung erlassen. Nicht schon jeder Verstoß gegen die in der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen zu § 86 Abs. 1, 3 VwGO verstößt zugleich auch gegen Art. 103 Abs. 1 GG, da § 86 VwGO eine einfachgesetzliche Ausformung des rechtlichen Gehörs und in § 138 Abs. 3 VwGO nicht als solcher genannt ist. Das rechtliche Gehör wird aber verletzt, wenn das Gericht ohne vorherigen Hinweis Anforderungen an den Sachvortrag stellt, mit denen auch ein gewissenhafter und kundiger Prozeßbeteiligter - selbst unter Berücksichtigung der Vielfalt vertretener Rechtsauffassungen - nach dem bisherigen Prozeßverlauf nicht zu rechnen brauchte (BVerfGE 84, 188; BVerwG, Beschluß vom 24.06.1994, Buchholz 11 Art. 103 Abs. 1 GG Nr. 42). Dies ist vorliegend der Fall.

Das Bundesamt hat im Asylverfahren des Beigeladenen, der bei seiner Anhörung im wesentlichen geltend gemacht hat, daß er von der sudanesischen Armee desertiert und deshalb im Sudan politisch verfolgt worden sei, mit Bescheid vom 08.05.1998 festgestellt, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich des Sudan vorliegen. Gegen diesen Bescheid hat der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten Anfechtungsklage erhoben und zur Begründung lediglich ausgeführt, daß nach einem Gutachten des Deutschen Orient-Instituts vom 27.10.1995 im Sudan die Bestrafung wegen Desertion nur zur Aufrechterhaltung der Verteidigungsfähigkeit und der Sicherung der allgemeinen Wehrpflicht diene und deshalb keine asylrechtlich relevante Verfolgung darstelle. Auch im späteren Verlauf des Verfahrens sind vom Kläger die Angaben des Beigeladenen bei dessen Anhörung vor dem Bundesamt über die näheren Umstände der Desertion sowie die dann anschließende - vergebliche - Suche der Polizei nach ihm in keiner Weise in Zweifel gezogen worden.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung teilte der Einzelrichter ausweislich der Sitzungsniederschrift dem Prozeßbevollmächtigten des Beigeladenen mit,

daß heute bei der Geschäftsstelle ein Anruf eingegangen sei, wonach der Beigeladene heute im Rahmen eines Sammeltransports der Botschaft zwecks Beschaffung von Reisedokumenten vorgeführt werde. Ausweislich der Sitzungsniederschrift wurde auf den Vortrag des wesentlichen Inhalts der Akten verzichtet; der Prozeßbevollmächtigte des Beigeladenen übergab eine „Presseerklärung gegen Kindermord und Zwangsrekrutierung für Schüler“, deren wesentlicher Inhalt erörtert wurde. Eine Vertagung ist vom Prozeßbevollmächtigten des Beigeladenen unstreitig nicht beantragt worden. Die angefochtene Entscheidung hat das Gericht dann ausschließlich darauf gestützt, daß es aufgrund der Angaben des Klägers - gemeint ist der Beigeladene - nicht davon überzeugt ist, daß dieser tatsächlich aus der Armee desertiert ist.

Zur Überzeugung des Senats steht fest, daß im Termin zur mündlichen Verhandlung vom Gericht kein Hinweis darauf gegeben worden ist, daß dieses den Sachvortrag des Beigeladenen vor dem Bundesamt nicht für glaubhaft hält. Aus der Sitzungsniederschrift läßt sich nichts Gegenteiliges entnehmen. Der Einzelrichter hat auf Anfrage des Senats eine Erklärung dahingehend abgegeben, daß er infolge der zahlreichen zwischenzeitlich durchgeführten Verhandlungen nicht mehr mit der notwendigen Sicherheit angeben könne, in welchem Umfange in der mündlichen Verhandlung der Inhalt der Angaben des Beigeladenen vor dem Bundesamt und sich daraus ergebende Zweifel an dessen Glaubwürdigkeit erörtert wurde. Da dessen Vertreter diese Angaben bekannt gewesen sein dürften, seien ihm sich daraus ergebende Widersprüche und Zweifel bekannt, jedenfalls aber erkennbar gewesen. Ausweislich des Protokolls habe er kein ergänzendes Vorbringen geltend gemacht, auch eine Vertagung zwecks Anhörung des Beigeladenen sei trotz Hinweises auf den Grund dessen Ausbleibens nicht beantragt worden. Der Einzelrichter hat mit dieser Erklärung den Vortrag des Beigeladenen, im Termin zur mündlichen Verhandlung - die ausweislich der Sitzungsniederschrift insgesamt nur 8 Minuten gedauert hat - sei kein Hinweis auf die Glaubwürdigkeitszweifel gegeben worden, im Grunde nicht bestritten.

Das Gericht hat damit einen bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung nicht erörterten tatsächlichen Gesichtspunkt zur Grundlage seiner Entscheidung gemacht und dem Rechtsstreit eine Wendung gegeben, mit der der Beigeladene nach dem bisherigen Verlauf des Verfahrens nicht zu rechnen brauchte (BVerfG, Beschluß vom 12.03.1992 - InfAusIR 1992, 231). Ihm kann, nachdem sowohl das Bundesamt als auch der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten die Glaubwürdigkeit der Asylgründe nicht bezweifelt haben, auch nicht mit Erfolg vorgehalten werden, er habe es versäumt, sich durch Stellung eines Vertagungsantrags Gehör zu verschaffen; gerade hierzu bestand für ihn keinerlei Veranlassung.

Das angefochtene Urteil beruht auch auf dem Gehörsverstoß. Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß der Beigeladene für den Fall eines erfolgten Hinweises die Vertagung beantragt und bei seiner Befragung durch das Gericht in einer erneuten mündlichen Verhandlung dessen Glaubwürdigkeitszweifel hätte ausräumen können. Aus der angefochtenen Entscheidung lassen sich keine Anhaltspunkte dafür entnehmen, daß die Angaben des Beigeladenen bereits in sich unauflösbar widersprüchlich oder bar jedweden Realitätsgehalts gewesen wären; hierauf hat das Verwaltungsgericht nicht abgehoben, sondern ausschließlich darauf, daß die Angaben des Beigeladenen der Lebenserfahrung widersprechen würden.

Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.

Dieser Beschluß ist unanfechtbar.

Gerstner-Heck

Dr. Rennert

Schieber